

Hygienekonzept für den Sportbetrieb

1. Die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus (Niedersächsische Corona-Verordnung) ist in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
2. Die 3G-Regel muss angewendet werden, wenn mind. die erste der drei Warnstufen festgestellt wird **oder** die 7-Tage-Inzidenz von 50 dauerhaft überschritten wird. Die Übungsleiter*innen haben einen entsprechenden Nachweis (geimpft, genesen, getestet) von den Teilnehmern*innen einzufordern. Ohne diesen ist ein Zutritt zu den Sporthallen nicht möglich.
3. Der Zutritt zur Sporthalle ist Übungsleitern*innen und Teilnehmern*innen nur unter Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes gestattet. Der Mund-Nasen-Schutz muss bis zum Beginn, sowie direkt nach Abschluss der sportlichen Aktivität in der Sporthalle getragen werden und gilt für alle Bereiche der Sportstätte.
4. Freiluftaktivitäten finden weiterhin bevorzugt statt, nach Möglichkeit kontaktlos und mit Mindestabstand.
5. Personenansammlungen vor der Sporthalle sind beim Betreten und Verlassen des Geländes zwingend zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollen getrennt Ein- und Ausgänge genutzt werden. Vor den Hallen ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.
6. Für jedes Training ist eine Anwesenheitsliste der Teilnehmenden mit Vor- und Nachname, Anschrift und Telefonnummer seitens des Übungsleiters zu pflegen. Diese Liste ist für jede Übungsstunde drei Wochen lang aufzubewahren und dient der Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
7. Bei gemeinsam genutzten Sportgeräten (auch Matten) sind Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen besonders konsequent einzuhalten. Auf die Nutzung von Kleingeräten sollte verzichtet werden bzw. es sind eigene Kleingeräte zu nutzen. Die Übungsleiter*innen sind in der Pflicht, benutzte Klein- und Trainingsgeräte nach Gebrauch zu desinfizieren. Benötigte Desinfektionsmittel werden vom Verein zur Verfügung gestellt.
8. Während des Trainings ist nach Möglichkeit für eine Belüftung über Fenster und Türen zu sorgen.
9. Bei der Nutzung von Umkleidekabinen und Duschräumen ist auf Folgendes zu achten:
 - In geschlossenen Räumen, die gemeinschaftlich vor und nach dem Sport genutzt werden, muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden und der Abstand von 1,5 m eingehalten werden.
 - Es wird weiterhin empfohlen, zu Hause zu duschen und sich umzukleiden.
10. Die über diese Auflagen hinausgehenden Vorgaben der jeweiligen Fachverbände sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
11. Der Übungsleitende/Trainer ist **weisungsbefugt** und muss Mitglieder, die sich nicht an diese Regeln halten, vom Sportbetrieb ausschließen. Er/Sie regelt die Anwesenheit von Zuschauern in der Sportstätte.
12. Der Vereinsvorstand behält sich nach Rücksprache mit den Spartenleitungen vor, bei Nichteinhaltung des Hygienekonzeptes den Sportbetrieb einzustellen.

MTV Lingen 1858 e.V.
der Vorstand